

AUFNAHMEORDNUNG

des Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte-Ost e.V.

(zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 17.06.2016)

§ 1 Mitgliedsarten

1. Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte-Ost e.V. (nachfolgend auch IVD Mitte-Ost genannt) gibt es folgende Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Zweitmitglieder
(Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist)
- Seniorenmitglieder
- Existenzgründer
- Ehrenmitglieder

2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft

- Angestelltenmitgliedschaft

3. Juniorenmitgliedschaft, vorläufige Mitgliedschaft und außerordentliche Mitgliedschaft

4. Fördermitgliedschaft

- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände/Ausbildungseinrichtungen

2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Mitte-Ost und des Immobilienverband Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend auch IVD Bundesverband genannt).
3. Ist eine juristische Person (Firma) ordentliches Mitglied im IVD Mitte-Ost, muss diese eine bevollmächtigte Person als Ansprechpartner benennen, die das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt.
4. Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie die 65 Lebensjahre beendet haben und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben, hiervon unabhängig, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied - einschließlich als Angestelltenmitglied - im IVD Mitte-Ost und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber
 - im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeurteilung nach § 34 c GewO besitzt,
 - Soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt.
 - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Aus-Bildung zum Immobilienfachwirt, zum Immobilienkaufmann/-frau oder zum Kaufmann/-frau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist oder
 2. ein immobilienwirtschaftliches Studium verfügt oder
 3. ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Architektur oder ein vergleichbares Studium zumindest als Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat sowie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft oder über eine Zertifikatsprüfung verfügt, oder
 4. eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist sowie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt.
 - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
 - sowie die satzungskonforme Einhaltung der Vorgaben des Verbandes zum Abschluss von Versicherungen für die Dauer der Mitgliedschaft nachweist.Weist der Bewerber keine der vorgenannten Qualifikationen nach, verlangt der Verband eine Prüfung, die vom jeweiligen Regionalverband abgenommen wird. Das Verfahren wird in einer Prüfungsordnung geregelt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme im IVD ist eine Bestätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
3. Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach der wirksamen Aufnahme den Nachweis der erforderlichen Fachkunde zu erbringen, andernfalls endet die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Angestelltenmitgliedschaft, über.

4. Mitglieder – mit Ausnahme der Fördermitglieder- sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Mitte-Ost teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverband teilzunehmen.
5. Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Mitte-Ost und in den IVD Bundesverband verpflichtet:
 1. Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Mitte-Ost
 2. die Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Mitte-Ost
 3. IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter
 4. IVD-Wettbewerbsregeln
 5. Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
 6. Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung

anzuerkennen und zu beachten.

6. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Mitte-Ost zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Mitte-Ost, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.
2. Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

BEITRAGSORDNUNG

des Immobilienverband Deutschland IVD

Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte-Ost e.V.

Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des IVD Mitte -Ost am 17.06.2016

§ 1 Aufnahmegebühr

1. Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte-Ost e.V. nachfolgend IVD Mitte-Ost genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 350,00, Ausnahme der Existenzgründer und vorläufigen Mitglieder, die eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 150,00 bezahlen. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
2. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen) € 520,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

2. Mitgliedsbeitrag für Zweit- und modifizierte Mitgliedschaft (Angestelltenmitgliedschaft)

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind (vgl. § 3 Ziff.1 Absatz 2 der Satzung), zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweitmitglieder.

Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jeden Einzelfall festgelegt wird.

3. Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

4. Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2011 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

5. Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

6. Mitgliedsbeitrag für Junioren

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung € 34,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in der jeweils geltende Höhe.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 55,00, im zweiten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 110,00 und im dritten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 165,00. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in der jeweils geltenden Höhe.

7. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt € 160,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

8. Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Der an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördermitglieder € 180,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Mitte-Ost für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

9. Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

10. Beitragsanteil Bundesverband

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

11. Beginn der Beitragspflicht

Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Mitte-Ost und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

1. Die an den IVD Mitte-Ost ab dem 01.01.2017 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.

2. Mitglieder, die dem IVD Mitte-Ost Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

- in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres
- in vier Raten, fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Geschäftsjahres
- in zwölf Raten, fällig jeweils zum 15. des laufenden Monats

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

3. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Mitte-Ost in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beiträgen nicht statt.

2. Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

3. Der IVD Mitte-Ost kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

2. Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.